

KOLSASSER



GEMEINDEBLATT

Ausgabe 45 · April 2003 · Amtliche Mitteilung · An einen Haushalt P.b.b.

Liebe Kolsasserinnen, liebe Kolsasser!



Lärmschutzwand entlang eines Teilstückes der Bundesstraße bei der westlichen Dorfeinfahrt. Dieses Pilotprojekt wurde der Gemeinde seitens des Landes angeboten. Auslöser dafür war das Ansuchen eines Bundesstraßen-Anrainers betreffend Zuschuss für lärmdämmende Maßnahmen an das Amt der Tiroler Landesregierung. Nach Gesprächen mit den betroffenen Nachbarn wurde das Angebot des Landes (Errichtung einer Schutzwand) vom gesamten Gemeinderat gut ge-

heißen. Ein kürzlich erschienener Artikel in einem Bezirksblatt zu diesem Thema war sehr „parteilastig“. Soweit ein kurzer Überblick über die wichtigsten Gemeindevorhaben für das Jahr 2003. Ein schönes Frühjahr wünscht Euch

Vor kurzem wurde die neue Turnhalle fertiggestellt. Am 4. April wird sie gesegnet und offiziell seiner Bestimmung übergeben. Auch das untenliegende Parkdeck kann nun benützt werden. Ein Teil der Baukosten für den Turnsaal und Pkw-Abstellplätze wurde im Jahr 2002, der zweite in Jahr 2003 budgetiert.

Apropos Budget: Die Gesamthaushaltssumme für 2003 beträgt 1.852.000,- Euro (Einnah-

men und Ausgaben ausgeglichen). Mit den frei verfügbaren Mitteln sollen im heurigen Jahr weiters die Projekte - Zubau Gemeindesaal (Bar und Lagerraum), Straßen- und Wegsanierungen, Gehsteigerrichtung, Urnenwand, Austausch alter Straßenbeleuchtungskörper und Restarbeiten am neuen Sportzentrum - finanziert werden.

Keine Kosten entstehen der Gemeinde für die Errichtung einer

Ein schönes Frühjahr wünscht Euch

Euer Bürgermeister

Euer Bürgermeister

Euer Bürgermeister

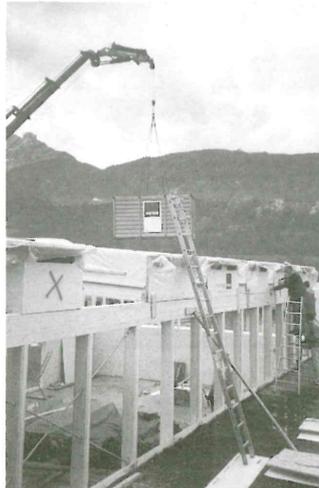
Fertigstellung – Turnhalle Kolsass

Pünktlich, mit Beginn des Sommersemesters, wurde die neue Turnhalle der VS-Kolsass fertiggestellt. Die erste Turnstunde im neuen Saal konnten unsere Volksschüler am 24. Februar 2003 absolvieren.

Direktorin, LehrerInnen und Schüler zeigten sich vom Neubau begeistert. Vor allem Größe, Helligkeit, Einrichtung und Ausstattung sind es, die den Benützern optimale Bedingungen bieten. Im Zuge des Zubaus konnte für die Schule auch

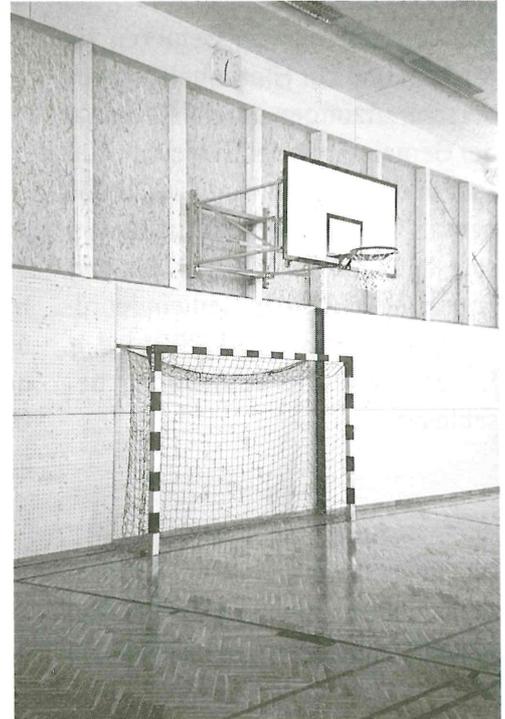
eine ansehnliche Aula sowie ein Behindertenlift geschaffen werden. „Unter“ der Turnhalle befinden sich 20 Abstellplätze für PKW's. Auch diese sind für die Gemeinde (besonders bei Veranstaltungen) äußerst notwendig. Bedanken möchte

sich die Gemeindeführung beim Planer, bei den ausführenden Firmen und bei den Nachbarn für das Verständnis während der Bauarbeiten. Der anschließende Bilderbogen soll die Bauarbeiten nochmals Revue passieren lassen:



Segnung der neuen Turnhalle

Die Gemeinde Kolsass lädt alle Interessierten ein zur
feierlichen Segnung
der neuen Turnhalle
am Freitag, 4. April 2003, 17.00 Uhr



PROGRAMM:

- **Begrüßung und einführende Worte:**
Bgm. Ing. Hansjörg Gartlacher

 - **Grußworte:**
Bezirkshauptmann Dr. Herbert Hauser

 - **Statement zum Turnhallenbau:**
Landesrat Konrad Streiter

 - **Segnung:**
Pfarrer Mag. Peter Bodner

 - **Schülerinnen und Schüler der Volksschule Kolsass bieten mit ihren Lehrpersonen eine Überraschung**
- Auf Euer Kommen freut sich die Gemeindeführung**

Verordnungen

Aufgrund vermehrter Beschwerden betreffend freilaufender Hunde und Verschmutzungen durch Hundekot, hat der Gemeinderat folgende Verordnung beschlossen:

Zur Vermeidung von Gefahren für Mensch und zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde hat der Gemeinderat der Gemeinde Kolsass in der Sitzung vom 13.03.2003 gemäß § 6 Abs. 6 Landespolizeigesetz 1976, LGBl Nr. 60/1976 i. d. g. F. und § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001 i. d. g. F. nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kolsass.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

- 1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 5 m nicht überschreiten.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind: Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 3

Hundekotaufnahmepflicht

- 1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze,

Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Landespolizeigesetz und § 18 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes hat der Gemeinderat auch eine Brandplatzverordnung beschlossen:

BRANDPLATZVERORDNUNG

Die Gemeinde Kolsass hat in der Gemeinderatssitzung vom 13.3.2003 betreffend das Verhalten bei Bränden beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung 1998 für Tirol wird verordnet:

§ 1

Allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, ist

das Betreten des gesamten Gebietes, im Umkreis von 200m vom Brandobjekt, sofern nicht anders angeordnet ist, verboten

§ 2

Fahrzeuge von Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, sind in einer Entfernung von mindestens 300m vom Brandobjekt, sofern nichts anderes angeordnet ist, so abzustellen, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Fahrzeuge, ungehindert passieren können.

§ 3

Den Anordnungen der Organe der öffentlichen Feuerwehr und allen sonstigen, durch den Einsatzleiter eingeteilte Personen, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu Euro 2.180,- geahndet (vorbehaltlich einer allfälligen Änderung)

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Termine für Gartenabfall-, Sperrmüll, Kartonabfuhr

Bitte halten Sie die nachstehend angeführten Abfälle zu folgenden Zeiten bereit:

REISIG, GARTENABFALL, usw.:

in der Woche vom 7. – 10. April 2003

letztmalig: in der Woche vom 28. – 30. April 2003

Dieses wird von den Gemeindearbeitern bei den Häusern abgeholt.

Wichtiger Hinweis betreffend Reisig: Reisig bitte so vorbereiten, dass es leicht zum Aufladen geht, d. h. gebündelt herrichten. "Riesenäste" und "halbe Bäume" können nicht mitgenommen werden. Bei größeren Reismengen wird der Gemeindegänger zur Verfügung gestellt, der selbst beladen werden muss. (Meldung im Gemeindeamt notwendig)

ALTEISEN und BLECH: Freitag, 11. April 2003

Auch dieses wird von den Gemeindearbeitern bei den Häusern abgeholt.

Hinweis: Bitte nur Alteisen! Stoffreste, Holz u.ä. vom Eisen trennen. Bei Getrieben u.ä. Öl ablassen – es wird nur Alteisen ohne Fremdstoffe mitgenommen. Alteisen bitte ab 7.00 Uhr bereitstellen.

HOLZTEILE wie Möbelstücke, Kisten, usw.: Dienstag, 15. April 2003

Bitte Holzteile getrennt vom übrigen Sperrmüll! Wird von der Firma Troppmair bei den Häusern abgeholt. Bitte ab 7.00 Uhr bereitstellen

ÜBRIGER SPERRMÜLL: Dienstag, 15. April 2003

ohne Elektrokleingeräte, Bildschirmgeräte und Ölradiatoren (eigene Sammlung im Herbst)

Holzteile und übriger Sperrmüll getrennt bereitstellen

Wird bei den Häusern abgeholt. (ab 7.00 Uhr)

KARTONABFUHR jeden 1. Mittwoch/Donnerstag im Monat

(jeden ersten Mittwoch steht der Container ab Mittag vor dem Gemeindezentrum und wird am Donnerstag Nachmittag von der Fa. Zimmermann abgeholt).

Wichtiger Hinweis: Für Kartongagen muss die Gemeinde **keinen Entsorgungsbeitrag** bezahlen. **Wenn Sie Kartons unter das Papier mischen, zahlt die Gemeinde für jedes Kilo.** Die Gemeinde – das sind wir alle!

Für STYROPOR können in der Gemeinde Säcke bezogen werden.

(Das abgegebene Styropor wird von der Gemeinde entsorgt).

FÜR **ALTSCHUHE** steht bei der Raika Kolsass ein Sammelcontainer, wo Sie Ihre alten Schuhe jederzeit entsorgen können.

PROBLEMSTOFF- + ALTKLEIDERSAMMLUNG

am Freitag, 16. Mai 2003, von 13.30 bis 15.30 Uhr, am Parkplatz westlich der RAIKA.

Sicher haben sich auch bei Ihnen im Laufe der Zeit wieder Reste von Problemstoffen angesammelt, von denen besondere Gefahren ausgehen können und die daher **nicht in den Hausmüll** gehören.

In Zusammenarbeit mit der Firma Daka führt die Gemeinde Kolsass wieder eine **kostenlose Problemstoffsammlung** für alle Kolsasser Dorfbewohner durch.

Folgende Problemstoffe können zum oben angeführten Zeitpunkt abgegeben werden:

GRUPPE 1 ALTÖLE:

z.B. Ablaßöl, Petroleum, Diesel (Benzin: siehe Lösungsmittel);

GRUPPE 2 MEDIKAMENTE und KÖRPERPFLEGEMITTEL:

z.B. Salben, Tabletten, Kosmetika, Körperpflegemittel wie z.B. Ampullen, Tropfen, Lösungen;

GRUPPE 3 PFLANZENSCHUTZMITTEL und GIFTE, HOLZSCHUTZMITTEL:

Pestizide (Chemikalien zur Bekämpfung von Insekten, Unkraut, Algen, Schnecken und Nagetieren), Holzschutzmittel (fest, flüssig);

GRUPPE 4 HAUSHALTSREINIGER:

z.B. WC-Reinigungsmittel (WC-Sanitäreiniger, WC-Beckensteine, Abflußreiniger), Desinfektionsmittel (z.B. Lysoform), Allzweckreiniger, Reiniger für Fußböden, Fenster und Türen; Waschmittel, Backofenreiniger, Spülmittel; Reinigungsmittel in Dosen, Tuben, Flaschen, Plastikreiniger, Chrompolish, Poliermittel; Imprägniermittel;

GRUPPE 5 LÖSUNGSMITTEL:

z.B. Benzine, Lösungs- und Verdünnungsmittel (Terpentin, Terpentinersatz, Nitroverdünnung, Spiritus), Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Kaltreiniger, Klebstoffe (Alleskleber, Zweikomponentenkleber, Sekundenkleber), Abbeizmittel (dichlormethanhaltig), Fleckenputzmittel (Fleckenmittel, -paste und -wasser) Holzleim;

GRUPPE 6 FARBEN und LACKE, FLÜSSIG oder PASTÖS:

aus- und angetrocknet, sowie Wachse, Bitumen, Dichtungsmassen, Unterbodenschutz, Schmierfette;

GRUPPE 7 LEERGEBINDE:

z.B. leere Dosen und Farben und Lacken ausgehärtet;

GRUPPE 8 SÄUREN:

z.B. Salzsäure, Essigsäure, Rostumwandler, Entkalkungsmittel (enthalten Ameisensäure);

GRUPPE 9 LAUGEN:

z.B. Natronlauge, Kalilauge, (-hydroxid), Wasserglas, Ammoniak, Salmiak, Abbeizmittel;

Altspeisefett/Öle mittels "Öli"

jeden 1. Mittwoch im Monat können Altspeisefette/öle in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr am Bauhof im Kuntent abgegeben werden (unter Aufsicht des Bauhofpersonals).

GRUPPE 11 TROCKENBATTERIEN:

z.B. aus Taschenlampen, Radios, Haushaltsgeräten udgl.; Hinweis: Diese Batterien sollen grundsätzlich in den Geschäften, wo die neuen gekauft werden, zurückgegeben werden.

GRUPPE 12 LEUCHTSTOFFRÖHREN bzw. NEONRÖHREN:

HG-Hochdrucklampen, Metallhalogen- und Sparlampen;

GRUPPE 13 AUTOBATTERIEN:

z.B. aus Pkw, Lkw und Traktoren;

GRUPPE 14 FOTOCHEMIKALIEN:

wie z.B. Fixierer, Entwickler;

GRUPPE 15 DRUCKGASPACKUNGEN:

Spraydosen;

GRUPPE 16 ÖLHÄLTIGE ABFÄLLE:

Schmierfette;

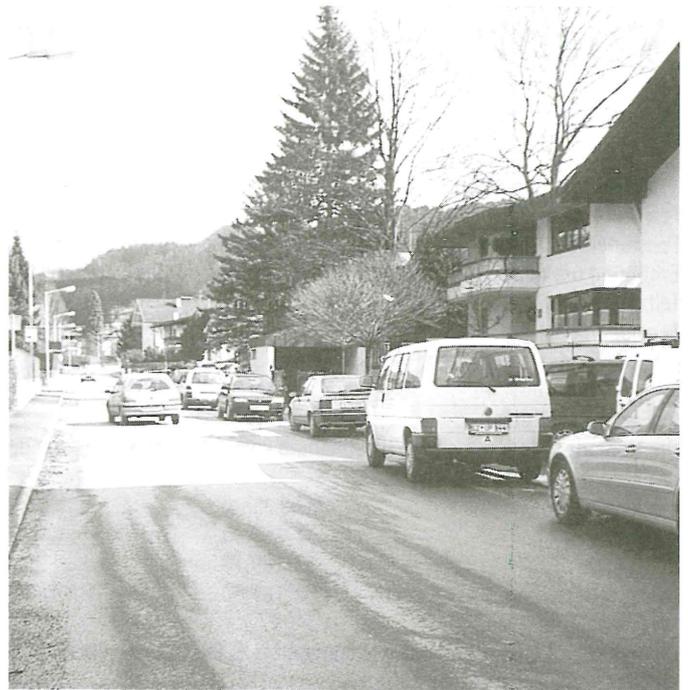
Sicherer Schulweg?

Gemeinde und Schule sind ständig bemüht, den Kindern durch Verkehrserziehung, Verteilung von Sicherheitsartikeln und Lernmaterialien, Übungen mit der Gendarmerie u. ä. auf die Gefahren im Straßenverkehr hinzuweisen, bzw. wie man sich davor schützen kann.

Leider kommt es immer wieder vor, dass gerade im Bereich der Volksschule zu

Unterrichtsbeginn bzw. -ende durch Unachtsamkeit mancher Eltern, die die Kinder mit dem Auto zur Schule bringen bzw. holen, Kinder gefährden können. In „Doppelreihe“ wird stehengeblieben, auf Schutzwegen geparkt, Gehsteige befahren und Zugangswege zur Schule blockiert.

Bitte seid Vorbild und schafft einen „sicheren Schulweg“!



Wertstoffinsel

Wie die meisten schon gesehen haben, wurde die Containerinsel westlich des RAIKA-Gebäudes neu eingefriedet.

Durch diese Maßnahme kann die Insel sauberer

und Lärmbelastigungen hintangehalten werden. Bitte tragt alle zur Sauberkeit bei und beachtet die Einwurfzeiten auf der Hinweistafel.



PKW-Abstellplätze unter der neuen Turnhalle

Nachdem die neue Turnhalle fertiggestellt wurde, kann nun auch das Parkdeck unter dieser genutzt werden. „Dauerparken“ ist verboten, außerdem werden aus verständlichen Gründen keine Abstellplätze privat vermietet.



GENIESSEN. KANN NICHT SÜNDE SEIN!!

OK, wir sind mitten in der Fastenzeit - aber da sollte man doch nicht auf den Genuss verzichten. Wir meinen, es kann doch nicht Sünde sein, unseren sündhaft guten **BIO-BERGMILCHKÄSE** zu probieren. Zumal wir ihn als ideale Fastenspeise ansehen. Für Ostern haben wir übrigens für Sie und Ihre Lieben, Gourmet-Geschenkkörbe vorbereitet. Für jeden Geschmack und jede Geldbörse ist da etwas ganz Besonderes dabei. Feines von den Tiroler Bergen und bester Geschmack von ausgewählten Produzenten. Kommen Sie einfach in unserem Sennerelladen vorbei. Sie werden überrascht sein, wenn Sie neben

- * Honig und Wurstaritäten auch Bauernschnäpse und Marmeladen vorfinden.

BIO ist ...KÄSE!

Unser Käse-elladen ist täglich für Sie geöffnet:

MO - DO:
9.30 - 12.00 Uhr
FR: 09.00 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.15 Uhr
SA: 09.00 - 12.00 Uhr

MILCHSTERN-KÄSEREI und Handels-GmbH
A-6114 Kolsass, Florian Waldauf Straße 1
Tel.: +43/5224/67- 406, Fax: -409
mail: milchstern@utanet.at, www.milchstern.at

Wichtige sozialrechtliche Bestimmungen 2003

1. Pensionsversicherung

Pensionserhöhung

Pensionen bis zu einer Höhe von € 1.900,- brutto:

Erhöhung um den gesetzlichen Anpassungsfaktor von 0,5 %, zusätzlich Wertausgleich in der Höhe von 1,5 % (Anweisung des Wertausgleichs in 14 Teilzahlungen).

Pensionen über € 1.900,- brutto:

Erhöhung um monatlichen Fixbetrag von € 38,-

2. Familienbeihilfe:

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter des Kindes wie der Anzahl der Kinder. Die einzelnen Beträge (inklusive Kinderabsetzbeträge) pro Monat sind:

Kinder	bis 3 Jahre	3 bis 10 Jahre	10 bis 19 Jahre	über 19 Jahre
1. Kind:	€ 156,30	€ 163,60	€ 181,80	€ 203,60
2. Kind:	€ 169,10	€ 176,40	€ 194,60	€ 216,40
jedes weitere Kind:	€ 181,80	€ 189,10	€ 207,30	€ 229,10

Mehrkinderzuschlag (Familieneinkommen bis € 39.240,- zu versteuerndes Einkommen jährlich)

ab dem 3. Kind und jedem weiteren

€ 36,40

Erhöhungsbetrag für behindertes Kind

€ 138,30

3. Kinderbetreuungsgeld:

(Für ab 1.1.2002 geborene Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe)

a) Grundbetrag täglich € 14,53

(Zuverdienstgrenze von € 14.600 brutto jährlich darf nicht überschritten werden)

b) Zuschuss zum o. a. Grundbetrag täglich € 6,06

Anspruch haben alleinstehende Elternteile oder Familien mit maximalem Jahreseinkommen von € 7.200 brutto.

(Zuverdienstgrenze von € 3.997 brutto jährlich beachten).

Achtung: Dieser Zuschuss ist auch nach den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zurückzuzahlen!

4. Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung:

1. Alleinstehende Pensionisten € 643,54

2. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt € 965,53

3. Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr € 240,34

Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr € 360,87

Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr € 427,07

Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr € 643,54

4. Richtsatzerhöhung pro Kind € 68,49

5. Die Lehrlingsentschädigung wird bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt bis zum Betrag von € 156,14

5. Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung:

mindestens € 29,07

höchstens € 47,24

6. Sowohl nach dem Bundes- als auch nach dem Landespflegegeldgesetz ist die Gewährung von Pflegegeld in folgender Höhe vorgesehen:

Stufe 1 € 145,40

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 50 Stunden im Monat

Stufe 2 € 268,00

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat

Stufe 3 € 413,50

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 120 Stunden im Monat

Stufe 4 € 620,30

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 160 Stunden im Monat

Stufe 5 € 842,40

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist.

Stufe 6 € 1.148,70

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

Stufe 7 € 1.531,50

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktionseller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt.

7. Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG:

Bei täglichem Verdienst bis	€	23,76
monatlichem Verdienst bis	€	309,38

besteht keine Vollversicherungspflicht.

8. Beiträge zur freiwilligen Versicherung:

Der Beitrag zur freiwilligen Pensionsversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte mindestens (Beitragsgrundlage € 567,30) €	129,34
höchstens (Beitragsgrundlage € 3.920)	€ 893,76
Der Beitrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung beträgt mindestens	€ 66,64
höchstens	€ 266,34
Der Beitrag zur Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung beträgt monatlich für Arbeiter und Angestellte	€ 43,65

9. Höchstbeitragsgrundlagen:

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung monatlich	€	3.360,-
--	---	---------

10. Höchstmögliche Bemessungsgrundlage:

15jähriger Bemessungszeitraum	€	2.955,61
Höchstpension brutto	€	2.364,49

11. Dazuverdienen für ASVG Pensionisten: (gilt nicht für Ausgleichszulagenempfänger!)**a) Zu einer vorzeitigen Alterspension:**

Dazuverdienen bis höchstens € 309,38 pro Monat bzw. € 23,76 täglich möglich.

Ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen führt zum Wegfall der gesamten Pension.

b) Zu einer Alterspension:

unbeschränktes Dazuverdienen möglich.

c) Zu einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:

Bei Pensionsbeginn vor 1.7.1993: unbeschränktes Dazuverdienen möglich.

Bei Pensionsbeginn ab 1.7.1993: Kürzung bei Überschreiten individueller Grenzbeträge möglich, sofern die Pension einen Zurechnungszuschlag beinhaltet.

Bei Pensionsbeginn ab 1.1.2001: Kürzung um bis zu 30 % möglich.

d) Dazuverdienen zu einer Witwen-/Witwerpension:

Bei Pensionsbeginn vor 1.1.1995: unbeschränkt möglich.

Bei Pensionsbeginn ab 1.1.1995: Kürzung im Einzelfall möglich.

12. Befreiung von der Rezeptgebühr (Rezeptgebühr € 4,25):

a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 643,54 (für Alleinstehende) bzw. € 965,53 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sowie

b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte € 740,07 (für Alleinstehende) bzw. € 1.110,36 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien. Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 68,49.

13. Krankenscheingebühr:

Die Dienstgeber bzw. sonstige zur Ausstellung verpflichtete Stellen haben für jeden Krankenschein (Krankenkassenscheck) bzw. Zahnbehandlungsschein (ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine) vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von € 3,63 für den jeweiligen Versicherungsträger einzuhoben.

Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden:

- für als Angehörige geltende Kinder, längstens bis zum 27. Lebensjahr
- für Pensionisten
- für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie
- für Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden.

14. Spitalskostenbeitrag (bei Anstaltspflege auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers):

Dieser beträgt € 7,88 pro Verpflegungstag in der allgemeinen Gebührenklasse und darf für maximal 28 Tage pro Behandlungsjahr eingehoben werden. Ausnahmen bestehen:

für Rezeptgebührenbefreite, für den Versicherungsfall der Mutterschaft, für Organspender, für mitversicherte Angehörige

15. Behandlungsbeitrag pro Ambulanzbesuch (ausgenommen Kassenambulatorien):

mit Überweisung	€	10,90
ohne Überweisung	€	18,17
Kalenderjährlich höchstens	€	72,67

16. Befreiungsrichtsätze für Fernsprechgrundgebühr, Rundfunk- und Fernsehgebühr (netto)

Haushalt mit einer Person	€	720,77
Haushalt mit zwei Personen	€	1.081,40
für jede weitere Person	€	76,71

(Absetzbeträge wie Familienbeihilfe, Miete, Diäterfordernis beachten).

ACHTUNG: Lohn- und Gehaltsempfänger können nur dann befreit werden, wenn sie auch von der Rezeptgebühr (siehe Punkt 12) befreit sind! Für die anspruchsberechtigten Personen ist zusätzlich eine Gesprächsstunde frei.

Wir gratulieren



... zum 70. Geburtstag
Hans Locher
geb.: 8.3.1933
ehemaliger Vizebürger-
meister und derzeitiger
Obmann des Senioren-
bundes

... zur vom Land
verliehenen
„Tiroler Vereins-
Ehrennadel in Gold“
an

Manfred Geisler

Helmut Lentner

Hanspeter Miltscheff

Ursula Riedler



Geisler Josef und Marianne



Kreidl David und Elsa



... den Kirchenchören Kolsass und Tulfes unter der Lei-
tung vom Kolsasser Chorleiter – **Karl-Heinz Siessl** –
zum gelungenen Passionskonzert am 14.3.2003 in der
Pfarrkirche.



Narr Franz und Anna

... den Jubelpaaren – **Geisler Josef und Marianne**,
Kreidl David und Elsa sowie **Narr Franz und Anna** –
zur **Goldenen Hochzeit**. Anfang dieses Jahres wurde
vom Bezirkshauptmann die Ehrengabe des Landes über-
reicht und seitens der Gemeinde die besten Glückwün-
sche ausgesprochen.

Einladung zum Frühlingsball mit Mitternachtsshow

Musik: Duo HE
Wo: Gemeindesaal Kolsass
Wann: 20. April 2003
Beginn: 20.30 Uhr.
Eintritt: € 5,-

Auf Euer Kommen freuen sich die Bäurinnen und
Ortsbauern von Kolsass

Bücherei Kolsass

Geänderte Öffnungszeiten:
Donnerstag: 17 - 19 Uhr (wie bisher)
Sonntag: in den geraden Monaten 9.45 - 10.15
in den ungeraden Monaten 9.30 - 10.00 Uhr
(bedingt durch den unterschiedlichen Messbeginn)